

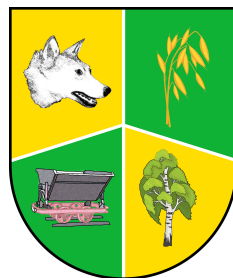
Satzung des Heimatverein Lichtenhorst e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen „Heimatverein Lichtenhorst“ und hat seinen Sitz in Steimbke, Ortsteil Lichtenhorst

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode einzutragen und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1a Der Heimatverein Lichtenhorst e.V. führt ein Wappen mit der folgenden Beschreibung:

Darstellung einer Sandlore aus der Gründerzeit zur Kultivierung der Gemarkung und den Würger vom Lichtenmoor als Symbol im Wappen der Lichtenhorster Vereine. Außerdem wird eine Sandbirke als ortstypische Baumart, Getreideähren (Hafer) für die beginnende landwirtschaftliche Nutzung und das Straßenkreuz am Stern zentriert als Ortmittelpunkt dargestellt.



§ 2 Der Heimatverein Lichtenhorst e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

Veranstaltung von öffentlichen Workshops, Lesungen, Theateraufführungen und Sprachunterricht (besonders für Kinder und Jugendliche) zur Förderung, zum Erhalt und zur Pflege der plattdeutschen Sprache. Es soll eine Ortschronik verfasst, bzw. die vorhandene Chronik ergänzt und fortgeschrieben werden. Der Verein will u. a. durch die Pflege und Säuberung der Wälder, der öffentlichen Anlagen und Gärten den regionalen Umwelt- und Naturschutz unterstützen und umsetzen.

- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- § 6 Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder
- § 7 Ordentliche Mitglieder können werden
- a) alle natürlichen Personen
 - b) alle juristischen Personen
- § 8 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele behilflich sein wollen.
- § 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.
- § 10 Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
- § 11 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der neuen Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- § 12 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schäden, die den Verein betreffen, sofort unter Darlegung der Einzelheiten dem Vorstand zu melden.
- § 13 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden

wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

wenn es wiederholt gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstands oder gegen sonstige Vereinsanordnungen verstößt

wenn es sich eines unehrenhaften oder vereinschädigendem Verhalten schuldig gemacht hat

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- §14 Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrags. Der Beitrag ist bis zum Endes des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.
Er wird ausschließlich per Lastschrift eingezogen!

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann die Mitglieder zu Arbeitseinsätzen, die dem Vereinszweck dienen, auffordern/heranziehen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- §15 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

- § 16 (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Seine Wahl erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (3) Vorstand im Sinne des §26BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied

§17 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung kann mündlich erfolgen. Die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Die Mitgliederversammlung –Jahresversammlung- muss jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden haben.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

- a) Wenn die Geschäftslage des Vereins dies erforderlich macht
- b) Wenn mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in ortsüblicher Form (Aushang und Bekanntmachung) mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann möglich, wenn dies vorher in der Tagesordnung angezeigt wurde.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung

entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 20 Auf jeder Jahresversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Kasse zu prüfen und in der nächsten Jahresversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 21 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 22 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 23 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe, der Heimatkunde und der Heimatpflege in Lichtenhorst zu verwenden hat!

§24 Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 22. März 2018 verabschiedet/genehmigt.

Name, Vorname	Geb.-Datum	Straße	PLZ, Ort	Unterschrift
			31634 Steimbke	
			31634 Steimbke	
			31634 Steimbke	
			31634 Steimbke	
			31634 Steimbke	
			31634 Steimbke	
			31634 Steimbke	